|  |  |
| --- | --- |
| KAOW Logo_1C | **Regierungsrat** |

Sitzung vom: 22. September 2014

Beschluss Nr.: 96

Anfrage „Was passierte mit der Motion KAP vom 30.01.2014“:

Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Anfrage „Was passierte mit der Motion KAP vom 30.01.2014“, welche von Kantonsrat Albert Sigrist, Giswil und Mitunterzeichnenden im Namen der SVP-Fraktion am 11. September 2014 eingereicht wurde, wie folgt:

# Inhalt der Anfrage

Mit der Anfrage wird Auskunft darüber verlangt, wie es um den Stand der Umsetzung der Motion betreffend Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket KAP (nachfolgend Motion KAP) steht. Dazu wurden drei Fragen eingereicht.

# Beantwortung der eingereichten Fragen

1. *Was versteht der Regierungsrat unter „zeitnah“ bei der Umsetzung eines politischen Auftrages des Kantonsrates?*

Gemäss Art. 54, Abs. 1 des Gesetzes über den Kantonsrat (Kantonsratsgesetz, GDB 132.1), beauftragt eine Motion den Regierungsrat, den Entwurf zu einem rechtsetzenden Erlass des Kantonsrats auszuarbeiten oder eine Massnahme zu treffen. Angenommene parlamentarische Vorstösse sind in der Regel innert zweier Jahre zu erledigen (Art. 57, Abs. 1 Kantonsratsgesetz).

Die Motion KAP wurde anlässlich der Kantonsratssitzung vom 16. April 2014 überwiesen. Der Regierungsrat wird die Motion innerhalb der gesetzlichen Vorgabe bearbeiten und dem Kantonsrat zeitgerecht einen entsprechenden Bericht vorlegen.

Der Regierungsrat strebt jedoch an, einzelne, in seiner Kompetenz liegende Massnahmen zur Konsolidierung des Staatshaushalts soweit möglich bereits mit dem Budget 2016 umzusetzen.

1. *Bis wann gedenkt der Regierungsrat die am 16. April 2014 überwiesene Motion KAP Geschäfts-Nr. 52.14.01 gemäss Auftrag des Kantonsrats umzusetzen?*

Der Regierungsrat hat sich gemäss Integrierter Aufgaben- und Finanzplanung 2015 bis 2018 im Jahr 2015 unter anderem folgendes Ziel gesetzt: „Ein Massnahmenkatalog zur Konsolidierung des Finanzhaushalts liegt vor, die Aufgaben des Kantons sind überprüft“. Der daraus resultierende Bericht wird aufzeigen, welche Massnahmen und gesetzlichen Erlasse als notwendig erachtet werden. Dieser Bericht wird durch den Kantonsrat beraten und genehmigt. Anschliessend können auch die durch den Kantonsrat genehmigten Massnahmen umgesetzt werden.

1. *Kann der Regierungsrat einen verbindlichen Zeitplan der Umsetzung vorlegen, gemäss Antrag Motion KAP?*

Wie bereits in den Antworten auf die ersten beiden Fragen festgehalten, wird der Regierungsrat in seiner Kompetenz liegende Massnahmen bereits mit dem Budget 2016 umzusetzen versuchen. Mit der Umsetzung von Massnahmen, die gesetzliche Anpassungen bedingen, kann der Regierungsrat jedoch erst nach Beschlussfassung durch den Kantonsrat beginnen. Der dazu vorzulegende Bericht wird auch einen konkreten Umsetzungszeitplan enthalten.

Protokollauszug an:

* Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Anfragetext)
* Mitglieder des Regierungsrats
* Finanzdepartement
* Staatskanzlei (sth, de)
* Rechtsdienst
* Ratssekretariat Kantonsrat

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli

Landschreiber

Versand: 26. September 2014